

Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:
 Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:

A A25KW A1 B B1 C C1 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT 121 BPT 122 Trolleybus 110 A95

1. Personalien

Name: _____
 Vorname: _____
 Strasse, Nr.: _____
 PLZ: _____ Wohnort: _____
 Heimatort + Kanton (ausländische Staatsangehörige: Heimatstaat) _____
 Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr) _____ weiblich männlich
 Früherer Wohnort: _____ bis _____



▽ **Unterschrift Gesuchsteller/in** ▽

Bestätigung der Personalien durch die Wohnsitzgemeinde (für Schweizer Bürger)
Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung (Siehe Seite 3, Fall 3, Ziffer 4)
 Datum: _____ Stempel und Unterschrift: _____

Gesuchskontrolle	ADMAS	Arzt	Kontrollfahrt	Theorie	Auflagen	Halter-Nr.
------------------	-------	------	---------------	---------	----------	------------

2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte (siehe Seite 4, Ziffer 9)

2.1 Leiden Sie an einer nicht folgenlos ausgeheilten:

- Krankheit der Atmungsorgane? ja nein
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe? ja nein
- Nierenkrankheit? ja nein
- Nervenkrankheit? ja nein
- Krankheit der Bauchorgane? ja nein
- Unfallverletzung? ja nein

2.2 Leiden oder litten Sie jemals an:

- Ohnmachtsanfällen? ja nein
- Schwächezuständen? ja nein
- Süchten (Alkohol, Betäubungsmittel, Arzneimittel)? ja nein
- Geisteskrankheiten? ja nein
- Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen? ja nein
- Gehörlosigkeit? ja nein

2.3 Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal?
 Wenn nein: zu hoch zu niedrig ja

2.4 Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkohol- kranke hospitalisiert? ja nein

2.5 Haben Sie je eine Entziehungskur für Rauschgift durchgemacht? ja nein

2.6 Waren Sie je in einer Klinik für Geistes- oder Gemütskranke hospitalisiert? ja nein

2.7 Haben Sie andere Krankheiten oder Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines Motorfahrzeuges hindern könnten? ja nein

2.8 Bemerkungen: _____

3. Sehtest (gültig 24 Monate) → Auszufüllen durch einen ermächtigten Optiker oder Arzt ←
 www.ocn.ch

3.1 Sehschärfe: Fernvisus unkorrigiert _____ korrigiert _____
 R: L: R: L:

3.2 Horizontales Gesichtsfeld
 keine Einschränkung ≥ 140° < 140°
 Ausfälle: nein ja: rechts links

3.3 Augenbeweglichkeit
 nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft
 Doppelbilder: nein ja, Blickrichtung _____

3.4 Stereosehen
 Bestehen wesentliche Einschränkungen? ja nein

3.5 Pupillenmotorik
 Liegt eine Anisokorie vor? ja nein
 Lichtreaktion prompt (beidseitig) verzögert oder fehlend

Resultat Anforderungen der Gruppe erfüllt.
 Ohne Sehhilfe mit Brille oder Kontaktlinsen
 Nur mit augenärztlicher Zustimmung

Bemerkungen _____
 Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

4. Personen unter Beistandschaft

Sind Sie handlungsunfähig?
 ja (Unterschrift ist obligatorisch, siehe am Ende der ersten Seite) nein

Name und Adresse des Beistandes: _____

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Datum: _____ Unterschrift Gesuchsteller/in: _____
 Für Minderjährige / Handlungsunfähige der gesetzliche Vertreter (Vater, Mutter oder Beistand): _____

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien	Mindestalter	Ärztliche Untersuchung
A25kW  Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	18 Jahre	nein
A  Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	25 Jahre oder zwei Jahre Fahrpraxis mit A 25 kW	nein
A1  Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	16 Jahre: ≤ 50 cm ³ 18 Jahre: ≤ 125 cm ³	nein
B  Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	nein
B1  Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorschlitten mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
C  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
D  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
D1  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
BE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein
CE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
C1E  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
DE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
D1E  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja

Spezialkategorien

F  Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge.	16 Jahre	nein
Die übrigen Fahrzeuge beschränkt auf 45 km/h (die Motorräder sind nicht in der Kategorie F inbegriffen).	18 Jahre	nein
G  Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M  Motorfahrräder.	14 Jahre	nein

Berufsmässiger Personentransport

BPT 121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, B1 oder F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT 122	Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolleybus 110	Trolleybus.	21 Jahre	ja

Fähigkeitsausweis

- A95 Der Fähigkeitsausweis, auch «Ausweis 95» und im Ausland «Fahrerqualifizierungsnachweis» genannt, wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt.
Den Fähigkeitsausweis benötigen:
- Bus- und Carfahrer/innen (Kategorie D/D1) für den Personentransport,
 - Lastwagenfahrer/innen (Kategorie C/C1) für den Gütertransport.

Weitere wichtige Informationen auf Seite 4.

Wegleitung

Für den Lernfahrausweis wird das Papierformat beibehalten. Der definitive Führerausweis jedoch wird neu im Kreditkartenformat (Foto und Unterschrift des Inhabers sind darin integriert) erteilt.

Wegleitung (Wählen Sie den Fall aus, welcher für Sie zutrifft):

Fall 1: Sie reichen erstmals ein Gesuch für einen Lernfahrausweis bei einer schweizerischen Behörde ein

Beachten Sie bitte folgende Hinweise

1. Das Gesuch ausfüllen und es in der Mitte und am Ende der ersten Seite unterschreiben (für Minderjährige oder für bevormundete Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich).
2. Schweizer Bürger müssen die persönlichen Angaben auf der ersten Seite, Ziffer 1, von der Wohnsitzgemeinde bestätigen lassen (Stempel und Unterschrift der Einwohnerkontrolle auf dem Gesuch oder eine Wohnsitzbestätigung beilegen). Für ausländische Staatsangehörige ist die gültige Aufenthaltsbewilligung (Kopie) erforderlich.
3. Die medizinischen Fragen (Seite 1, Ziffer 2) ausfüllen und falls notwendig ein Arzteugnis (siehe besondere Hinweise auf der Seite 4) beilegen.
4. Sehtest bei einem ermächtigten Optiker oder einem Arzt vornehmen lassen.
5. Dem Gesuch ein farbiges Passfoto im Format 35 x 45 mm (Name und Vorname auf Rückseite vermerken) und die weiteren Unterlagen je nach Ihrer Situation (siehe Hinweise auf der Seite 4) beifügen.
6. Das Gesuch mit den Unterlagen dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt zustellen.

Ihre Personalien und Ihr Passfoto müssen überprüft werden. Wie geht das vor sich?

Ihr Foto wird digitalisiert und für Ihren Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) verwendet. Darum müssen Ihre Personalien und Ihr Passfoto, das dem Gesuch beizulegen ist, überprüft werden. Diese Kontrolle wird nur vom Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt vorgenommen. Sie müssen persönlich an unseren Schaltern für Führerausweise vorsprechen und einen gültigen Ausweis mit Foto vorweisen. Für Schweizer Bürger: Identitätskarte oder Pass. Für ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung.

Diese Identitätskontrolle kann wie folgt vorgenommen werden:

- wenn Sie zum Einreichen Ihres Gesuchs persönlich im Amt erscheinen;
- spätestens beim Übergeben des Lernfahrausweises.

Fall 2: Sie verfügen bereits über einen Lernfahrausweis oder einen schweizerischen Führerausweis

Beachten Sie bitte folgende Hinweise

1. Das Gesuch ausfüllen und es in der Mitte und am Ende der ersten Seite unterschreiben (für Minderjährige oder für bevormundete Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich).
2. Für ausländische Staatsangehörige ist die gültige Aufenthaltsbewilligung (Kopie) beizufügen.
3. Die medizinischen Fragen (Seite 1, Ziffer 2) ausfüllen und nötigenfalls ein Arzteugnis beilegen (siehe besondere Hinweise auf der Seite 4).
4. Sehtest bei einem ermächtigten Optiker oder einem Arzt vornehmen lassen.
5. Dem Gesuch ein farbiges Passfoto im Format 35 x 45 mm (Name und Vorname auf Rückseite vermerken) und eine Kopie Ihres gegenwärtigen Führerausweises beilegen (diese Kopie ist nicht notwendig, wenn Sie bereits über einen FAK verfügen). Inhaber eines FAK: Falls das Foto nicht mehr aktuell ist, legen Sie bitte ein neues farbiges Passfoto bei.

Fall 3: Sie ersuchen um einen schweizerischen Führerausweis aufgrund eines ausländischen Ausweises (Umtausch)

Beachten Sie bitte folgende Hinweise

Gleiches Vorgehen wie bei Fall 1 oder 2, jedoch noch zusätzlich beizufügen:

1. den ausländischen Führerausweis (im Original);
2. ein Arzteugnis (siehe Hinweise auf Seite 4) für Inhaber berufsmässiger Kategorien;
3. eine Bestätigung über die Aufenthaltsdauer im Ausland für Schweizer Bürger.
4. Inhaber der neuen Aufenthaltsbewilligung im Kreditkartenformat: Falls das Einreisedatum auf der neuen Bewilligung im Kreditkartenformat nicht eingetragen ist, muss eine schriftliche Bestätigung der Ausstellbehörde vorgelegt werden.

Weitere, wichtige Informationen zum Erhalt eines Lernfahrausweises oder eines Führerausweises auf den folgenden Seiten

1. Farbiges Passfoto

- Das farbige Passfoto muss grundsätzlich den Kriterien des Bundesamtes für Polizei entsprechen (www.schweizerpass.admin.ch/pass/de/home/ausweise/allgemeines/fotomustertafel.html).

2. Lernmittel für die Theorieprüfung

- Auf der Internetseite der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (www.asa.ch/de/tipps_theoriefragen.htm), bei Ihrem Fahrlehrer bzw. Ihrer Fahrlehrerin oder im Fachhandel, erhalten Sie die notwendigen Auskünfte.

3. Wie geht es weiter, nachdem Ihr Gesuch angenommen wurde?

- Kandidaten, die eine Theorieprüfung ablegen müssen, erhalten eine Zulassungsbestätigung zur Theorieprüfung. Wurde diese bestanden, wird ein Lernfahrausweis ausgehändigt. Nach bestandener Theorieprüfung für die Kategorien G und M wird der FAK erstellt und ausgehändigt, falls das Mindestalter erreicht ist.
- Kandidaten, die keine Theorieprüfung ablegen müssen, erhalten einen Lernfahrausweis oder eine Zulassungsbestätigung zur praktischen Prüfung.
- Gesuchsteller für den Umtausch eines Führerausweises erhalten einen FAK.

4. Welche Fristen sind einzuhalten?

- Das Gesuch für einen Lernfahrausweis wird frühestens einen Monat vor dem gesetzlichen Mindestalter für die gewünschte Kategorie behandelt.
- Die Theorieprüfung kann frühestens einen Monat vor dem gesetzlichen Mindestalter für die gewünschte Kategorie abgelegt werden. Die bestandene Theorieprüfung ist gültig für zwei Jahre.
- Die Theorieprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Die Prüfungstermine richten sich nach der Verfügbarkeit des Amtes.
- Die praktische Prüfung kann zwei Mal abgelegt werden. Zu einem dritten oder vierten Versuch werden Kandidaten nur dann zugelassen, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Die Wiederholung richtet sich nach der Verfügbarkeit des Amtes und der Gültigkeit des Lernfahrausweises.

5. Der Sehtest ist für alle obligatorisch

- Dem ermächtigten Optiker oder dem Arzt sind das ausgefüllte Gesuch sowie die Identitätskarte oder der Pass vorzuweisen (ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung). Das Ergebnis muss auf dem Gesuchformular eingetragen werden. Es ist 24 Monate gültig.
- Wichtig: Ein Brillenrezept genügt nicht!

6. Wer muss an einem Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen (Nothilfekurs) teilnehmen?

- Die Kandidaten der Kategorien A, A1, B oder B1 müssen spätestens bei der Theorieprüfung eine Bestätigung über den Besuch eines Nothilfekurses vorlegen. Der Kurs ist sechs Jahre gültig.
- Wer bereits einen Führerausweis einer der oben genannten Kategorien besitzt, benötigt keine solche Bestätigung mehr. Dasselbe gilt zur Absolvierung der Theorieprüfung für die Kategorien F, G oder M.

7. Wer muss einen Verkehrskundekurs besuchen?

- Bei der erstmaligen Anmeldung zur praktischen Prüfung der Kategorien A, A1, B oder B1 ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beizulegen. Der Kurs dauert acht Stunden und darf nur von autorisierten Fahrlehrern erteilt werden. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Nur wer im Besitze des Lernfahrausweises ist, darf den Kurs besuchen.
- Wer bereits einen Führerausweis der oben genannten Kategorien besitzt, ist vom Kursbesuch befreit.

8. Praktische Grundschulung für Motorräder

- Nach Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie A1 oder A muss innerhalb von vier Monaten die praktische Grundschulung bei einem Fahrlehrer absolviert werden.
- Je nach Vorbesitz dauert der Kurs sechs bis zwölf Stunden. Dieser Grundkurs ist gültig für ein Jahr oder mit der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises (gilt nicht für den verlängerten Lernfahrausweis; die praktische Prüfung muss erfolgreich absolviert werden, damit der Grundkurs anerkannt wird). Die von einem autorisierten Fahrlehrer erteilte Kursbestätigung ist bei der ersten praktischen Prüfung vorzulegen.

9. Wann ist eine ärztliche Untersuchung notwendig?

Ein Arztzeugnis muss gleichzeitig mit dem Ausweisgesuch eingereicht werden:

- um eine Kategorie C, C1, D, D1, Trolleybus Code 110 oder um den BPT Code 121/122 zu erlangen (Formular beim Amt verlangen);
- wenn der Gesuchsteller körperbehindert ist (Formular beim Amt verlangen);
- wenn der Gesuchsteller an einer Krankheit, einem Gebrechen oder einer Sucht nach Seite 1, Ziffer 2 des Fragebogens, leidet (eine ärztliche Bestätigung des behandelnden Arztes oder des Hausarztes, wonach die Fahreignung für die gewünschte Kategorie gegeben ist);
- wenn das 65. Altersjahr überschritten wurde (Formular beim Amt verlangen).

10. Fähigkeitsausweis für die Kategorien C/C1 und D/D1

- Neben der bisherigen Zusatztheorieprüfung für die oben erwähnten Kategorien muss für den Erwerb des Fähigkeitsausweises auch die Theorieprüfung «CZV» bestanden werden. Gesuchsteller, welche den Fähigkeitsausweis erwerben möchten und dies auch ankreuzen (siehe Seite 1), erhalten eine zusätzliche Zulassungsbestätigung für diese Theorieprüfung.
- Im Gegensatz zur Zusatztheorieprüfung sind nur drei Versuche möglich.
- In einem regionalen Prüfungsstützpunkt erfolgt dann noch eine mündliche Theorieprüfung «CZV» und ein allgemeiner Teil Praxis «CZV».
- Weitere umfassende Informationen findet man auf der Internetseite www.cambus.ch.

Die wichtigsten Pauschaltarifen und Leistungen

Prüfungsanforderungen für die Kategorien A1 und B

Die Basistheorie ist gültig für die Kategorien A1 und B. Der Fahrschüler muss die praktische Prüfung der Kat. A1 nicht absolvieren, wenn er die praktische Prüfung der Kat. B erfolgreich bestanden hat; er muss nur die praktische Motorrad-Grundschulung absolvieren (8 Std.).

gesetzliches Mindestalter		Kursus 1					
14 Jahre / 16 Jahre	M  60.- 1 Theorieprüfung 1 FAK	G  60.- 1 Theorieprüfung 1 FAK	F  190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A1  170.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A1  170.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A1  170.- (1) 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung* 1 FAK*	
	18 Jahre / 21 Jahre	A  Komplett 170.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A  teilweise 170.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	B  190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	B  190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	B  170.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	B  80.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK
		A1  80.- (bereits Inhaber Kat. B) 1 Lernfahrausweis 1 FAK	E  B/C1/D1/D 180.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A1  50.- (1) 1 Lernfahrausweis 1 FAK			
	C1  D1  21 Jahre 250.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	C  250.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	CE  230.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	D  21 Jahre 300.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK			

* Diese Leistungen werden nicht ausgeführt, aber im Pauschalpreis erwähnt. Siehe Kommentar unten.

(1) Auf diesem Lernfahrausweis befindet sich der Stempel «zu bezahlen FP (Führerprüfung) und FAK». Falls der Inhaber die Ausbildung beenden will, müssen die erwähnten Leistungen vorgängig an der Kasse bezahlt werden. Die Quittung muss vor der Prüfung dem Experten vorgewiesen werden. Es ist zudem unerlässlich, beim Erwerb des Lernfahrausweises der Kat. B den Lernfahrausweis der Kat. A1 vorzuweisen (per Post oder am Schalter), selbst wenn die Ausbildung nicht beendet wird.

Im Rahmen des Kursus 1 meldet sich der Fahrschüler anfangs für die Kategorie A1 (Annahme: mit 17 Jahren und 6 Monaten), beschliesst dann aber die praktische Prüfung der Kategorie A1 nicht zu absolvieren, aber die Ausbildung auf die Kategorie B auszudehnen. Das Ziel ist, die praktische Prüfung der Kategorie B zu bestehen und somit von der praktischen Prüfung der Kategorie A1 befreit zu sein. In diesem Fall muss der Kandidat darauf achten, die praktische Prüfung der Kategorie B vor dem Ablaufdatum des Lernfahrausweises der Kategorie A1 zu absolvieren, damit die praktische Motorrad-Grundschulung anerkannt wird (eine eventuelle Verlängerung wegen Unterbrechung der Führerprüfungen während den Wintermonaten oder aus anderen speziellen Gründen wird nicht berücksichtigt).

Gesetzliche Grundlagen

Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Strassenverkehrsgebühren. Auszug Artikel 1: Die Pauschalgebühren werden nicht zurückerstattet, wenn gewisse Leistungen nicht ausgeführt werden, z.B. wegen Verzichts auf die praktische Prüfung. Falls das ASS bei Nichterscheinen nicht 48 Stunden vorher benachrichtigt wurde, gelten die Leistungen als erbracht.

Tarife der Leistungen

Im Detail: Lernfahrausweis Fr. 50.-, Theorieprüfung Fr. 30.-, CZV-Theorieprüfung Fr. 30.-, praktische Prüfung Kat. A/A1 Fr. 90.-, praktische Prüfung Kat. B/B1/BE/C1E/D1E/DE/F Fr. 110.-, praktische Prüfung Kat. C/CE/C1/D1 Fr. 165.-, praktische Prüfung Kat. D Fr. 220.-, Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) Fr. 40.-. Der Fahrschüler erhält eine Ermässigung zwischen 10 und 20 % im Rahmen des Pauschalpreises.

Bemerkung

Um eine eventuelle Wartezeit an unseren Schaltern zu umgehen, bitten wir Sie, uns Ihr Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises vorgängig auf postalischem Weg einzureichen. Sie erhalten in der Folge per A-Post die Zulassungsbestätigung zur Theorieprüfung und die Rechnung. Somit können Sie mit der Zulassungsbestätigung direkt in den Theorieaal gehen. Wenn Sie hingegen mit dem Gesuch bei uns vorstellig werden, müssen Sie den Pauschalpreis an der Kasse bar begleichen (EC-Karte und Postcard werden angenommen).

Empfangszeiten für die Theorieprüfung

Für die Absolvierung der Theorieprüfung müssen Sie im Besitz der Zulassungsbestätigung sein.

Computerunterstützte Theorieprüfung, Empfangszeiten				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14.00-16.15 Uhr*			14.00-16.15 Uhr*	12.15-15.15 Uhr
	Keine Theorieprüfungen, mit Ausnahme während den Osterschulferien. 14.00 – 16.15 Uhr			
<p>* Spätester Prüfungsbeginn (vor Feiertagen 1 Stunde früher). Bei Zusatztheorien (berufsmässiger Transport, C1, D1, C und D) ist der späteste Prüfungsbeginn 15.45 Uhr, Freitag 14.45 Uhr. Bei CZV-Theorieprüfungen (Chauffeurzulassungsverordnung) ist der späteste Prüfungsbeginn 14.45 Uhr, Freitag 13.45 Uhr.</p>				

Terminreservierung ist nicht erforderlich.

Sprachen: Deutsch
 Französisch
 Italienisch

Bei einem Misserfolg kann die Prüfung frühestens am folgenden Tag wiederholt werden.

Der Theoriesaal befindet sich im Untergeschoss des ASS in Freiburg.

Adresse
Tafersstrasse 10
Postfach 192
1707 Freiburg

Weitere Angaben
conducteur@ocn.ch
www.ocn.ch
Sekt. Führerzulassungen
Tel: 026 484 55 11
Fax: 026 484 55 12

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag:
07.30 - 11.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag:
07.30 - 16.00 Uhr (ohne Unterbruch)
(Gründonnerstag: Schalterschluss 16.00 Uhr)